

in conformity with their respective constitutional procedures. The Minister of Foreign Affairs of the Republic of Uruguay shall transmit authentic certified copies to the governments for the aforementioned purpose of ratification. The instrument of ratification shall be deposited in the archives of the Pan American Union in Washington, which shall notify the signatory governments of said deposit. Such notification shall be considered as an exchange of ratifications.

ARTICLE 14

The present Convention will enter into force between the High Contracting Parties in the order in which they deposit their respective ratifications.

ARTICLE 15

The present Convention shall remain in force indefinitely but may be denounced by means of one year's notice given to the Pan American Union, which shall transmit it to the other signatory governments. After the expiration of this period the Convention shall cease in its effects as regards the party which denounces but shall remain in effect for the remaining High Contracting Parties.

ARTICLE 16

The present Convention shall be open for the adherence and accession of the States which are not signatories. The corresponding instruments shall be deposited in the archives of the Pan American Union which shall communicate them to the other High Contracting Parties.

IN WITNESS WHEREOF, the following Plenipotentiaries have signed this Convention in Spanish, English, Portuguese and French and hereunto affix their respective seals in the city of Montevideo, Republic of Uruguay, this 26th day of December, 1933.

RECHTSPRECHUNG

Entscheidungen internationaler Gerichte

1. Die Entscheidungen des auf Grund von Art. 181 des Vertrages von Neuilly ernannten Schiedsrichters in dem griechisch-bulgarischen Streit über die Rechte griechischer Staatsangehöriger an den „Dospat-Dagh“-Wäldern, vom 4. November 1931¹⁾ und 29. März 1933²⁾

Dem Streit zwischen der griechischen und der bulgarischen Regierung, welcher durch die im folgenden behandelten Schiedssprüche seine Erledigung fand, lag der folgende Sachverhalt zugrunde:

¹⁾ L'article 181 du Traité de Neuilly (Question préalable). Une sentence arbitrale internationale, publiée par Oesten Undén, Uppsala, A.-B. Lundequistska Bokhandeln.

²⁾ Wie oben Fußnote 1 (Question de fond).

Nach der Behauptung der griechischen Regierung erwarben zur Zeit der türkischen Herrschaft mehrere Personen, die damals die türkische Staatsangehörigkeit besaßen, teils ein obligatorisches Nutzungsrecht, teils ein dingliches Recht an Wäldern, die in einem Gebiete liegen, welches die Türkei 1913 im Vertrag von Konstantinopel 3) an Bulgarien abtrat und das seither ununterbrochen unter bulgarischer Gebietshoheit stand. Am 9. Februar 1915 gründeten sie zusammen mit mehreren bulgarischen Staatsangehörigen die Kommanditgesellschaft auf Aktien »Dospat Dagh«, der sie ihre Rechte übertrugen. Die bulgarische Regierung erkannte jedoch dieselben nicht an. Sie bestritt die Rechtsgültigkeit der von der »Dospat Dagh« vorgewiesenen Erwerbstitel und hielt sich daher nicht durch die Art. 10 und 11 des Vertrages von Konstantinopel gebunden, durch welche sie gegenüber der Türkei die Verpflichtung übernommen hatte, die vor der Annexion in dem durch die Pforte zedierten Gebiet erworbenen Privatrechte — insbesondere das auf türkischem Recht beruhende Grundeigentum — anzuerkennen und zu achten. Die Forstverwaltung des bulgarischen Staates nahm daher schon 1913 kurz nach der Okkupation die Wälder in Besitz. Nachdem in der Folgezeit mehrere vom Landwirtschaftsminister ernannte Kommissionen die Rechtslage untersucht hatten, wurden die Wälder durch ministerielle Verfügung vom 20. September 1918 endgültig zu Staatseigentum erklärt.

Nach Friedensschluß erhoben mehrere Gesellschafter der »Dospat Dagh«, die inzwischen die griechische Staatsangehörigkeit erworben hatten, eine Schadensersatzklage vor dem bulgarisch-griechischen gemischten Schiedsgericht gegen den bulgarischen Staat. Das Gericht erklärte sich durch das Urteil vom 22. März 1924 4) für unzuständig, da die Voraussetzungen der Art. 177, 179 des Vertrages von Neuilly nicht gegeben seien 5). Die mit ihrer Klage abgewiesenen Gesellschafter der »Dospat Dagh« fanden die Unterstützung der griechischen Regierung. Diese beantragte unter Verzicht auf ihre ursprüngliche Absicht, die Cour permanente mit der Angelegenheit zu befassen 6), am 15. Juli 1930 beim Völkerbundsrat die Bestellung eines Schiedsrichters zur Entscheidung des Streitfalles gemäß Art. 181 des Vertrages von Neuilly 7), welcher lautet:

3) Martens, N. R. G., 3^e série t. 8 p. 78ss.

4) Recueil des décisions des tribunaux arbitraux mixtes, t. IV, p. 477ss.

5) Die Anwendung des Art. 177 verneinte es mit der eigenartigen Begründung, der Artikel begründe keine Kompetenz zur Entscheidung der streitigen Frage, ob die von den Klägern behaupteten Rechte beständen; in Wahrheit handelte es sich aber hierbei um eine präjudizielle Frage, die als solche der Entscheidung der gemischten Schiedsgerichte unterlag.

6) Über die Gründe dieses Verzichts vgl. die Ausführungen von Politis in der Sitzung des Völkerbundsrates vom 24. September 1930, Journal Officiel 1930 p. 1510.

7) Journal Officiel 1930 p. 1599.

«Les transferts de territoires effectués en exécution du présent Traité ne porteront aucune atteinte aux droits privés visés dans les Traités de Constantinople de 1913, d'Athènes de 1913 et de Stamboul de 1914.

Tous transferts de territoires effectués par ou à la Bulgarie en exécution du présent Traité comporteront également et aux mêmes conditions le respect de ces droits privés.

En cas de désaccord relatif à l'application du présent article, le différend sera soumis à un arbitre nommé par le Conseil de la Société des Nations.»

Der Rat befaßte sich mit diesem Antrage unter Anhörung beider Parteien in seiner Sitzung vom 24. September 1930⁸⁾. Da hierbei der Vertreter Bulgariens die Ansicht vertrat, daß der Art. 181 auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei und daß daher die Ernennung eines Schiedsrichters nicht erfolgen könne, beauftragte der Rat mit der Prüfung dieser Frage ein Juristenkomitee. Dieses stellte fest, daß ein «désaccord touchant l'application de l'article 181» zwischen den beiden Regierungen vorliege, indem es wohl von der richtigen und auch vom Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag wiederholt⁹⁾ hinsichtlich der ähnlichen Formulierung des Art. 23 der Genfer Konvention ausgesprochenen Ansicht ausging, daß ein «désaccord relatif à l'application» auch bei einem Streit über die «applicabilité» einer Vertragsbestimmung gegeben sei. Das Komitee äußerte seine Meinung ferner dahin, daß der Streit selbst von einem vom Rat zu ernennenden «arbitre» zu entscheiden sei, dessen Aufgabe es folgendermaßen umschrieb:

«Devant cet arbitre la question débattue entre les deux Gouvernements touchant à l'application de l'article 181 restera entière: l'arbitre aura tout d'abord à déterminer sur le vu de l'argumentation qui lui sera présentée de part et d'autre, si cet article est applicable. S'il décide que l'article 181 s'applique aux territoires où se trouvent les forêts cidessus visées, il aura ensuite à statuer au fond sur la réclamation hellénique.»

In seiner Sitzung vom 2. Oktober 1930¹⁰⁾ billigte der Rat den Bericht des Komitees und ernannte auf Vorschlag des Präsidenten den Rektor der Universität Uppsala, Oesten Undén, zum Schiedsrichter.

I.

Der Schiedsrichter formuliert im Anfang seiner ersten Entscheidung¹¹⁾ die ihm zunächst gestellte Aufgabe in folgender Weise:

«Dans cette phase de la procédure, la tâche de l'Arbitre consiste, par conséquent, à interpréter l'article 181 en ce qui concerne la portée de la disposition relative à la juridiction contenue dans le troisième

⁸⁾ Journal Officiel p. 1509 ss.

⁹⁾ Vgl. Série A n° 6 p. 16; Série A n° 9 p. 20.

¹⁰⁾ Journal Officiel 1930 p. 1526 ss.

¹¹⁾ L'article 181 du Traité de Neuilly (Question préalable).

alinéa. Il s'agit de décider si le différend surgi entre les deux Gouvernements constitue, ou non, un désaccord relatif à l'application de l'article 181, nonobstant le fait que les prétendus droits privés, qui font l'objet de la réclamation hellénique, se réfèrent à des territoires n'ayant pas été cédés en vertu du Traité de Neuilly.»

Dies erweckt den Anschein, als wolle der Schiedsrichter den Fall daraufhin untersuchen, ob er unter die clause juridictionnelle des Abs. 3 falle, während diese Frage bereits mit seiner Ernennung durch den Rat entschieden war. Er hatte lediglich die materielle Frage zu prüfen, ob Art. 181 Abs. 1 und 2 auf den vorliegenden Fall Anwendung finde. Auf dieser ungenauen Auffassung mag zum Teil die anfechtbare Begründung seiner Entscheidung zurückzuführen sein.

Die griechische Regierung gelangte zu einer Bejahung der Anwendbarkeit des Art. 181, indem sie ihn folgendermaßen auslegte: Der Abs. 1 habe den Sinn, die Verpflichtungen, welche die drei Balkanmächte in den Verträgen von Konstantinopel, Stambul^{11a} und Athen^{11b} hinsichtlich der Achtung der in den annektierten Gebieten vor deren Abtretung erworbenen Privatrechte der Türkei gegenüber übernommen hätten, zu einem «engagement général» gegenüber allen Signataren des Vertrages von Neuilly zu machen. Der Abs. 2 bedeute darüber hinaus, daß den drei Staaten hinsichtlich der durch den Vertrag von Neuilly übergehenden Gebiete die Verpflichtung zur Achtung der vor der Abtretung entstandenen Privatrechte im gleichen Umfange wie in den 1913 erworbenen Gebieten auferlegt werde.

Die bulgarische Regierung vertrat hingegen die Auffassung, daß sich der Art. 181 nach seinem klaren Wortlaut nur auf «transferts de territoires, effectués en exécution du présent Traité» beziehe. Die Absätze 1 und 2 hätten somit allein den Sinn, in den auf Grund des Vertrages von Neuilly abgetretenen Gebieten die vor dessen Inkrafttreten erworbenen Privatrechte zu schützen. Der Abs. 1 beziehe sich auf die unter der früheren türkischen Gebietshoheit entstandenen Privatrechte, während sich der Abs. 2 auf die anderen Privatrechte erstrecke, die nach der Beendigung der türkischen Herrschaft in den von der Pforte abgetretenen Gebieten sowie in denjenigen Territorien entstanden seien, die niemals zur Türkei gehört hätten.

Der Schiedsrichter folgt im Ergebnis der griechischen Auslegung. Er stellt allerdings am Eingang seiner Begründung fest, daß der Sinn des Art. 181 ziemlich dunkel sei und bemerkt dann, daß der Auslegung der griechischen Regierung der in Abs. 1 enthaltene Passus «les transferts de territoires effectués en exécution du présent Traité» entgegenstehe. Die griechische Regierung hatte diese Fassung des Abs. 1 damit

^{11a}) Martens, N. R. G. 3^e série t. 8, p. 643 ss.

^{11b}) Martens, a. a. O. p. 93 ss.

zu erklären gesucht, daß hiermit den drei Balkanstaaten die Möglichkeit genommen werden sollte, sich ihrer in den Verträgen von 1913 und 1914 hinsichtlich der annektierten Gebiete übernommenen Verpflichtungen unter dem Vorwande zu erledigen, daß diese Gebiete durch die territorialen Veränderungen des Vertrages von Neuilly ihre Identität eingebüßt hätten. Diese Interpretation hält der Schiedsrichter für wenig einleuchtend, da der Satz, daß die Vergrößerung oder Verkleinerung eines Gebietes auf die Verpflichtungen eines Staates, die dort bestehenden Privatrechte zu achten, keinerlei Einfluß habe, so selbstverständlich sei, daß er keiner Erwähnung bedürft hätte. Prima facie sei somit die bulgarische Auslegung vorzuziehen, wonach die Bestimmung besage, daß die fraglichen Privatrechte in den betreffenden Gebieten bei deren teilweiser oder völliger Abtretung auf Grund des Vertrages von Neuilly auch von dem neuen Zessionar zu achten seien. Diese Interpretation verträge sich jedenfalls besser als die griechische mit dem Wortlaut des Eingangssatzes des Abs. 1.

Andererseits begegne aber auch die bulgarische These großen Schwierigkeiten: Insbesondere könne die bulgarische Auffassung nicht die Bedeutung des Abs. 1 erklären, da dieser dann einen Pleonasmus darstellen würde. Wenn die bulgarische Regierung den Abs. 1 auf die unter türkischer Herrschaft erworbenen und den Abs. 2 auf die später oder in anderen Gegenden entstandenen Privatrechte beziehe, so erkläre diese Auslegung — möge sie auch den Text logischer gestalten — doch nicht die Formulierung des Abs. 2, der so weit gefaßt sei, daß er den Abs. 1 — in der bulgarischen Interpretation — mitumfasse.

Weiter stellt der Schiedsrichter fest, auf Grund der bulgarischen These sei es nicht zu erklären, weshalb im Abs. 1 der Verträge von Stambul und Athen Erwähnung getan werde, da doch die von Griechenland und Serbien auf Grund dieser Verträge erworbenen Gebiete gar nicht durch territoriale Veränderungen auf Grund des Vertrages von Neuilly berührt worden seien. Die bulgarische Regierung hatte die Nennung dieser Verträge damit zu erklären gesucht, es sollten damit die fraglichen Rechte lediglich rechtlich qualifiziert werden.

Der Schiedsrichter verwirft diese Auslegung, indem er darauf hinweist, daß ein Privatrecht, welches sich auf einen Gegenstand beziehe, der in dem von Bulgarien auf Grund des Vertrages von Konstantinopel annektierten Gebiete gelegen sei, welches aber nicht durch diesen Vertrag geschützt werde, hiernach gleichwohl unter die vom Vertrag von Neuilly geschützten Rechte einbezogen sei, falls es den Definitionen der Verträge von Athen oder Stambul entspreche. Es sei nicht anzunehmen, daß die Signatarmächte des Vertrages von Neuilly auf diese Weise den Zessionarstaaten hätten Verpflichtungen auferlegen wollen, welche über diejenigen des zedierenden Staates hinausgingen.

Der Schiedsrichter kommt auf Grund dieser Erwägungen zu dem Schluß, daß keine der beiden Thesen völlig befriedige. Immerhin seien aber die Bedenken gegenüber der These der griechischen Regierung die weniger schwerwiegenden; ihr sei daher der Vorzug zu geben.

Zur Stützung dieses Ergebnisses zieht der Schiedsrichter noch ein historisches Argument heran. Es schließt aus einem Bericht des österreichischen Mitgliedes der 1913 von den Großmächten für die Balkanfragen eingesetzten internationalen Finanzkommission, daß zu dieser Zeit ein starkes Bestreben seitens der Großmächte dahin gegangen sei, eine besondere Schiedsgerichtsbarkeit für die mit dem Eintritt der Nachfolgestaaten in die Verpflichtungen der Türkei zusammenhängenden Fragen zu errichten. Es sei wahrscheinlich, daß die Väter des Art. 181 diesen Gedanken, der 1913 infolge des Weltkrieges nicht zur Verwirklichung gekommen sei, hätten wiederaufnehmen wollen.

Schließlich verwirft der Schiedsrichter das von der bulgarischen Regierung vorgebrachte Argument, eine Schiedsklausel sei im Zweifel eng auszulegen mit der Begründung, diese müsse nach derselben Methode wie andere Verträge interpretiert werden. Er kommt daher zu der folgenden Entscheidung:

«1) que l'application de l'article 181 du Traité de Neuilly sur la réclamation hellénique n'est pas exclue par le fait que les forêts formant l'objet de cette réclamation sont sises dans une région qui n'a pas été transférée en vertu dudit Traité;

2) que, dès lors, l'Arbitre retient l'affaire pour statuer sur les autres points litigieux.»

Der Schiedsspruch ist aus verschiedenen Gründen angreifbar.

Zunächst ist nicht recht verständlich, warum der Schiedsrichter zwischen den Thesen der beiden Regierungen wählt, statt den Versuch einer eigenen Lösung für die Auslegung des Art. 181 zu machen, obwohl nach seiner Meinung gegen beide Anschauungen Bedenken bestehen.

Dieser Versuch hätte von dem Zweck des Art. 181 ausgehen müssen, wie er sich aus der in beiden Absätzen wiederkehrenden Formel «transferts de territoires effectués en vertu du présent Traité . . .» und der Inbezugsetzung zu den «droits privés» ergibt: Regelung des Einflusses der Gebietsveränderungen auf Grund des Vertrages von Neuilly auf die in den betroffenen Gebieten bestehenden Privatrechte.

Der Schiedsrichter hat sich mit dem bulgarischen Argument (p. 5) nicht auseinandergesetzt, daß ein Friedensvertrag normalerweise die Situationen regle, die sich aus dem Kriege und der neuen Friedensregelung ergäben. Dann wäre ihm auch der grundlegende Unterschied in der Formulierung von Absatz 1 und Absatz 2 nicht entgangen. Wenn in Absatz 1 gesagt ist, daß die Gebietsabtretungen «ne portent pas atteinte aux droits privés visés dans les Traités de Constantinople etc.», so bedeutet das lediglich, daß die Rechtslage insoweit fortbestehen

soll, während nur im Absatz 2 («comporteront le respect de ces droits») den Vertragsteilen eine neue Verpflichtung auferlegt wird. Aus Abs. 1 die Übernahme einer neuen Verpflichtung gegenüber den Signataren des Vertrags von Neuilly hinsichtlich aller in Abs. 1 genannten Vertragsbestimmungen herauszulesen, ist schon nach dem Wortlaut nicht zugänglich. Es bedurfte einer solchen Verpflichtung aber auch gar nicht. Der Schiedsrichter stellt selbst (p. 12) das «principe général du droit commun international, celui du respect, sur un territoire annexé, des droits privés régulièrement acquis sous le régime antérieur» fest. Hiernach wären also ohne weiteres die Erwerberstaaten zur Wahrung der Privatrechte in den ehemals türkischen, nunmehr von ihnen neu erworbenen Gebieten verpflichtet. Abs. 1 bedeutet lediglich eine Feststellung dieses Grundsatzes. In diesem Sinne muß man der bulgarischen These recht geben, nach der Art. 1 sich auf den Übergang der seinerzeit der Pforte gegenüber eingegangenen Verpflichtungen auf die Zessionare, die das Gebiet auf Grund des Vertrages von Neuilly erwerben, bezieht. Nimmt man aber mit dem Schiedsrichter an, daß hier eine neue Verpflichtung gegenüber den Signataren von Neuilly stipuliert werde, die sich auch auf Gebiete beziehe, die nicht durch den Vertrag von Neuilly unter einen neuen Souverän geraten seien, so würde sich jedenfalls der vorliegende Fall nicht unter Art. 181 bringen lassen, es sei denn, daß man dieser Verpflichtung eine rückwirkende Kraft beimessen wollte, was jedenfalls im Zweifel nicht der Fall ist.

Der Inhalt dieser Verpflichtung könnte im übrigen nur der sein, daß durch die Gebietsveränderungen auf Grund des Vertrages von Neuilly die in Abs. 1 des Art. 181 genannten «droits privés» nicht beeinträchtigt werden dürften. Die Verletzung dieser Bestimmung könnte also nur damit begründet werden, daß eine Beeinträchtigung im Gefolge einer solchen Gebietsveränderung erfolgt sei. Das ist aber im vorliegenden Fall ausgeschlossen.

Auch die Art und Weise, wie der Schiedsrichter sich mit der bulgarischen These auseinandersetzt, vermag nicht zu befriedigen.

Er wirft ihr vor, daß, wenn man ihr folge, der Absatz 1 gegenüber Abs. 2 einen Pleonasmus darstelle, da dieser so weit gefaßt sei, daß er auch die in Abs. 1 genannten Rechte mit umfasse. Es bedarf keiner Ausführung, daß ein solcher Pleonasmus nicht einen Grund dafür bilden kann, die Bestimmung des Abs. 1 entgegen ihrem klaren Wortlaut so zu interpretieren, daß ihr eine selbständige Bedeutung im Sinne einer weiteren Verpflichtung zukommt, die sich auch auf die nicht durch den Vertrag von Neuilly abgetretenen Gebiete bezieht.

Richtig ist, daß die bulgarische Auslegung die Erwähnung der Verträge von Stambul und Athen nicht zu erklären vermag. Gegen die Begründung, daß dadurch die nach Abs. 2 zu schützenden Rechte

qualifiziert werden sollten, wendet sich der Schiedsrichter mit Recht; wenn man dagegen der oben wiedergegebenen Auslegung folgt, nach der Abs. 1 keine neue Verpflichtung stipuliert, sondern nur die Feststellung trifft, daß an dem bisherigen Rechtszustand nichts geändert wird, so geht die Verpflichtung der Zessionarstaaten nicht über die ursprünglichen Verpflichtungen Bulgariens hinaus.

Im übrigen hat aber weder Griechenland noch der Schiedsrichter eine Erklärung dafür abgeben können, welche Veranlassung bestanden haben sollte, die Verträge von Stambul und Athen zu erwähnen und die in ihnen festgelegten Verpflichtungen der Siegerstaaten aus Anlaß des Vertrages von Neuilly zu erneuern und auch gegenüber dessen Signatarmächten einzugehen.

Das einzige Argument, das hierfür angeführt wird, ist die angebliche Absicht der Großmächte im Jahre 1913, die Aufrechterhaltung der wohlerworbenen Rechte durch die Nachfolgestaaten der Kontrolle einer internationalen Instanz zu unterwerfen und die Wahrscheinlichkeit, daß diese Absicht auch bei der Abfassung des Artikels 181 noch fortgewirkt habe. Es ist dies zunächst eine durch nichts belegte Behauptung, der ernsthaft eine entscheidende Bedeutung für die Auslegung nicht zukommt und selbst dann kaum zukommen würde, wenn sie sich aus den Vorarbeiten zum Vertrage von Neuilly nachweisen lassen könnte, was aber aus der vom Schiedsrichter — ob zulässigerweise mag dahingestellt bleiben — beim französischen Außenministerium eingeholten Auskunft über die Entstehungsgeschichte sich nicht ergibt.

Abgesehen davon aber erscheint es grundsätzlich bedenklich, aus der Jurisdiktionsklausel des Absatzes 3 des Art. 181 irgendwelche Schlüsse für die Auslegung der materiellrechtlichen Bestimmungen der beiden ersten Absätze zu ziehen, insbesondere diese erweiternd auszulegen.

Die Argumentation des Schiedsrichters mag mit seiner oben erwähnten Auffassung der ihm übertragenen Aufgabe zusammenhängen, die noch in anderer Hinsicht sich auswirkt, nämlich bei der Zurückweisung des bulgarischen Einwandes, daß Schiedsklauseln im Zweifel restriktiv zu interpretieren seien. Statt dagegen anzuführen, daß es sich nicht um die Auslegung der Schiedsklausel handle, über die der Völkerbundsrat bereits entschieden habe, sondern um die Auslegung der Absätze 1 und 2, setzt sich der Schiedsrichter unnötig in Widerspruch zu dem in der Rechtsprechung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs mit Recht anerkannten, von Bulgarien angeführten Auslegungsgrundsatz.

II.

Nachdem der Schiedsrichter in seiner ersten Entscheidung zufolge seiner Interpretation des Art. 181 Abs. 1 den Zusammenhang dieser Bestimmung mit den Gebietsabtretungen auf Grund des Vertrages von Neuilly verneint und den Einleitungsworten dieses Absatzes praktisch jede Bedeutung genommen hat, untersucht er in seiner zweiten Entscheidung¹²⁾ die von der griechischen Regierung geltend gemachten Ansprüche selbst.

Er geht dabei davon aus, daß Art. 181 die Verpflichtungen aus den Verträgen von 1913 und 1914, die gegenüber der Türkei von den Vertragsgegnern übernommen worden waren, in eine Verpflichtung eines jeden der beteiligten Staaten gegenüber allen Signataren des Vertrages von Neuilly transformiert habe. Die hier fraglichen Bestimmungen des Art. 10 und 11 des Vertrages von Konstantinopel begründen nach der Auffassung des Schiedsrichters eine Verpflichtung Bulgariens gegenüber der Türkei zum Schutz aller wohlerworbenen Rechte ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Berechtigten. Wenn wirklich diese Verpflichtung in der Weise durch Art. 181 transformiert worden wäre, daß alle Signatarstaaten des Vertrages von Neuilly eine Verletzung der Artikel 10 u. 11 geltend machen könnten, so würde Griechenland berechtigt sein, deren Einhaltung auch gegenüber nicht griechischen Berechtigten von Bulgarien zu fordern. Dieser Konsequenz weicht der Schiedsrichter aus, indem er von der Regel des gemeinen Völkerrechts ausgeht, daß ein Staat nur für seine eigenen Staatsangehörigen eintreten könne:

«Il n'y a pas lieu non plus d'interpréter l'article 181 du Traité de Neuilly et les dispositions du Traité de Constantinople auxquelles se réfère cet article, comme élargissant à un tel point la faculté du Gouvernement hellénique d'assumer la protection diplomatique et judiciaire des personnes ayant acquis la nationalité hellénique à la suite des divers traités de paix récents.»

Diese Argumentation führt zu dem, allerdings nicht ausgesprochenen, Ergebnis, daß durch die Inbezugnahme der Bestimmungen des Vertrages von Konstantinopel in Art. 181 die ursprünglichen Verpflichtungen nicht unverändert gegenüber den Signatarmächten übernommen worden seien, sondern daß Bulgarien in Art. 181 Abs. 1 eine Verpflichtung bezüglich der Achtung der wohlerworbenen Rechte gegenüber den einzelnen Signataren des Vertrages von Neuilly nur für deren jeweilige Staatsangehörige übernommen habe; denn es wäre sinnlos, in Art. 181 Abs. 1 eine weitergehende Verpflichtung zu sehen, wenn die Signatarmächte Ansprüche doch nur für ihre eigenen Staatsangehörigen geltend machen könnten.

¹²⁾ L'article 181 du Traité de Neuilly (Question de fond).

Nachdem der Schiedsrichter festgestellt hat, daß die griechische Regierung berechtigt sei zugunsten ihrer Staatsangehörigen die Bestimmungen der Art. 10 und 11 des Vertrages von Konstantinopel geltend zu machen, stellt er fest, daß, soweit die Klage zugunsten der Gesellschafter Christofacopoulos, Doumas und Kehaya erfolge, auf Grund deren Staatsangehörigkeit keine Bedenken gegen ihre Zulässigkeit beständen. Dagegen sei diese Frage hinsichtlich der Brüder Ahmed zu verneinen. Dieselben seien jedenfalls zu der Zeit, als die behauptete Verletzung ihrer Rechte erfolgt sei, Bulgaren, also Angehörige des Staates gewesen, der die inkriminierten Maßnahmen getroffen habe.

Die Frage, inwieweit die griechische Regierung berechtigt ist, die Verletzung von Rechten, die angeblich einer bulgarischen Gesellschaft und nicht unmittelbar den griechischen Gesellschaftern zustanden, geltend zu machen, findet dagegen überhaupt keine Erörterung.

Bevor er auf die Hauptsache eingeht, setzt sich der Schiedsrichter mit zwei Einreden der bulgarischen Regierung gegen die griechische Klage auseinander, von denen die erste sich auf die Zuständigkeit des Schiedsrichters bezieht. Die bulgarische Regierung behauptete, nachdem der Schiedsrichter über die Anwendbarkeit des Artikels 181 auf den vorliegenden Streit entschieden habe, sei seine Aufgabe erledigt. Über die Frage, ob die griechischen Staatsangehörigen Eigentums- oder Nutzungsrechte an den streitigen Wäldern erworben hätten, könnten nur die bulgarischen Gerichte entscheiden. Diese Behauptung entspricht der oben wiedergegebenen Auffassung des griechisch-bulgarischen Gemischten Schiedsgerichts und ist wahrscheinlich aus diesem Grunde vorgebracht worden, wird aber vom Schiedsrichter mit Recht zurückgewiesen.

«Quand une convention internationale impose à l'une des Parties contractantes l'obligation de respecter les droits acquis et de reconnaître les titres officiels jusqu'à la preuve légale du contraire un refus général de se conformer, à la règle inscrite au traité peut évidemment constituer une infraction à cette obligation. Mais cette infraction peut tout aussi bien revêtir d'autres formes. Il est possible qu'elle consiste en un refus de reconnaître, dans un cas concret, la validité d'un droit, sous prétexte que ce droit n'a pas été suffisamment prouvé. L'adoption par la Bulgarie d'une attitude impliquant le refus des autorités bulgares de respecter la présomption en faveur des droits acquis et des titres officiels ottomans, prévus à l'article 10, peut évidemment constituer une infraction à cet article. Dans le cas présent, les autorités bulgares ont dénié aux réclamants le droit de se prévaloir de la présomption créée par l'article 10. Le Gouvernement bulgare prétend maintenant avoir eu pour son refus des raisons spéciales. Cette question appartient au fond du débat et sera traitée ci-dessous. Mais le Gouvernement bulgare ne peut pas soustraire à l'examen de l'Arbitre la question de savoir s'il était, oui ou non, fondé à refuser de reconnaître les contrats et titres de propriété invoqués par les réclamants.

Il y a lieu de noter toutefois que, dans l'exercice de la juridiction qui a été créée par l'article 181 du Traité de Neuilly, l'Arbitre n'examinera que comme une question incidente celle de l'existence éventuelle de droits de propriété ou autres au regard de la législation ottomane (comp. l'arrêt No 7 de la Cour permanente de Justice internationale, page 42). Mais il ne peut pas apprécier l'attitude du Défendeur à l'égard des dispositions 10 et 11 sans examiner, dans une certaine mesure, la question de l'existence, selon le droit civil, des droits invoqués par les réclamants.»

Die zweite Einrede der bulgarischen Regierung stützte sich auf das Prinzip der Erschöpfung des internen Rechtsweges und auf die unstrittige Tatsache, daß die angeblich geschädigten griechischen Staatsangehörigen keinerlei Versuche unternommen hatten ihr Recht vor den bulgarischen Gerichten durchzusetzen.

Der Schiedsrichter verwarf diese Einrede auf Grund mehrerer Erwägungen, ohne dabei zu untersuchen, inwieweit für die Gesellschafter als solche überhaupt die Möglichkeit der Wahrung der der Gesellschaft zustehenden Rechte nach internem bulgarischem Recht möglich war.

Seiner Auffassung nach bedeutet die Bestimmung des Art. 10 des Vertrages von Konstantinopel, wonach Bulgarien die vor der Annexion erworbenen Rechte zu respektieren habe «jusqu'à la preuve légale du contraire» eine Rechtsvermutung zugunsten der Gültigkeit der Titel; diese dürften nur im Wege einer gerichtlichen Entscheidung annulliert werden. Es sei Sache der bulgarischen Regierung gewesen diese gerichtliche Entscheidung herbeizuführen: «la règle de l'épuisement des recours locaux se trouve nécessairement restreinte dans son application par l'établissement, aux termes du Traité, de ladite présomption légale».

Der Schiedsrichter erklärt ferner, der Satz von der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges finde im allgemeinen keine Anwendung, wenn die Maßnahme durch die Regierung oder ein Mitglied der Regierung in Ausübung seiner amtlichen Funktionen getroffen worden sei, da in diesen Fällen ein Rechtsweg gewöhnlich nicht gegeben sei. Er untersucht aber nicht — worauf es hier angekommen wäre — das bulgarische öffentliche Recht.

Schließlich rechtfertigt er die Verwerfung der Einrede damit, daß die Berechtigten Grund zu der Annahme gehabt hätten, daß eine Klage vor den bulgarischen Gerichten gegen den bulgarischen Fiskus aussichtslos sei, weil ein bulgarisches Gesetz von 1904, nach dem alle Yailaks¹³⁾ als bulgarisches Staatseigentum zu betrachten seien, nach der Annexion der fraglichen Gebiete nicht geändert worden und daher voraussichtlich auch von den bulgarischen Gerichten ebenso, wie das bereits durch den Landwirtschaftsminister geschehen sei, auf die Rechte an den

¹³⁾ Nach der Definition des Schiedsrichters (p. 35) «pâturages domaniaux mis à la disposition du bétail privé».

Waldgrundstücken, die gleichfalls Yaïlaks seien, zur Anwendung gebracht worden wäre.

Bei der Erörterung der Begründetheit des Klageanspruchs befaßt sich der Schiedsrichter zunächst mit einer Prüfung des Umfangs und der Gültigkeit der von der Dospat Dagh beanspruchten und von der bulgarischen Regierung nicht anerkannten Rechte an den streitigen Wäldern.

Bei dem von der Dospat Dagh beanspruchten Waldbesitz handelte es sich um »Yaïlaks«. Die bulgarische Regierung behauptete nun, daß diese nach türkischem Recht sämtlich im Staatseigentum ständen und dem privaten Nutzungsberechtigten nach türkischem Recht lediglich ein Weiderecht, nicht aber ein Recht zur Holzverwertung hätte gewährt werden können.

Der Schiedsrichter erkennt zwar die bulgarische Auffassung an, daß die fraglichen Grundstücke zu denen gehörten, an denen nur ein Recht »miri« bestehen könne, kommt aber zu dem Ergebnis, daß dieses ein dem vollen Eigentum (mülk) angenähertes dingliches Recht darstelle, welches den Besitzer eines Yaïlaks auch zur Nutzung des aufstehenden Waldes berechtige^{13a)}.

Nach den Angaben der Gesellschafter besaßen sie an fünf der fraglichen Yaïlaks ein solches Miri, während sie an weiteren vierzehn lediglich ein vertragliches Abholzungsrecht beanspruchten, das sie von den dinglich Berechtigten erworben hätten. Dieses war nach der Ansicht der bulgarischen Regierung rein obligatorischer Natur — eine Auffassung, der sich der Schiedsrichter anschließt.

Dagegen lehnt er die hieraus von der bulgarischen Regierung gezogenen Folgerungen ab. Diese hatte ausgeführt, daß ihre Maßnahmen nur gegen die Besitzer der Yaïlaks gerichtet gewesen seien. Die Gesellschafter der Dospat Dagh könnten sich daher, soweit sie Inhaber von Abholzungsrechten seien, nur an ihre Vertragsgegner halten, von welchen sie nach einer Klausel in den Kaufverträgen Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen könnten.

Der Schiedsrichter stellt zunächst fest, daß der Schutz der Privatrechte gemäß Art. 181 Vertrag von Neuilly in Art. 10 und 11 des Vertrages von Konstantinopel auch den Schutz von Forderungsrechten in sich schließe. Er schließt dies daraus, daß im Art. 10 a. a. O. von «droits acquis» — wie in Art. 181 von «droits privés» — die Rede sei, während der Art. 11 über «les droits de propriété foncière» eine besondere Bestimmung treffe. Aus diesem Zusammenhang folgert der Schiedsrichter, daß die Begriffe «droits acquis» und «droits privés» auch nicht-dingliche Rechte einschlossen, obwohl er zugibt, daß nach gemeinem Völkerrecht Maßnahmen gegen den Schuldner eines Ausländers, die dessen Forderung

^{13a)} Über diese Begriffe des türkischen Rechts vgl. Lubenoff, Die Agrarreform in der Süddobrudža, diese Zeitschrift Bd. II, 1, S. 527 f.

beeinträchtigen, nicht zu einer völkerrechtlichen Reklamation berechtigten.

Die Frage, ob die Maßnahmen der bulgarischen Regierung im vorliegenden Falle eine Verletzung der Forderungsrechte der Dospat Dagħ darstellen, wird vom Schiedsrichter mit dem Bemerkten bejaht, der bulgarische Landwirtschaftsminister habe in voller Kenntnis der Ansprüche der Gesellschaft jede weitere Abholzung untersagt und als einzigen Grund angegeben, daß die Wälder Staatseigentum auf Grund des Forstgesetzes von 1904 seien. Die bulgarische Regierung habe also eine Maßnahme auch unmittelbar gegen die Abholzungsrechte gerichtet und sie damit begründet, daß eine Abtretung dieser Rechte unzulässig gewesen sei.

Weiter befaßt sich der Schiedsspruch mit der Gültigkeit der von den Gesellschaftern der Dospat Dagħ vorgewiesenen «certificats de propriété tenant lieu de titres définitifs», welche den Nachweis erbringen sollten, daß der Gesellschaft, bzw. den Verkäufern der Abholzungsrechte, ein dingliches Recht an den fraglichen Wäldern zustehe. Die Originale der Erwerbsakte wurden nicht vorgelegt. Bescheinigungen der genannten Art wurden erst durch eine Verordnung vom 1. Mai 1913 eigens für das in den infolge des Balkankrieges okkupierten Gebieten gelegene Grundeigentum neu geschaffen. Der Schiedsrichter hält sie für rechtsgültig, da der türkische Staat selbst nach der Okkupation das Recht behalten habe, die Form der Urkunde zu bestimmen, welche den unter türkischer Herrschaft erfolgten Erwerb von Grundeigentum nachweise.

Es geht aus dem Tatbestand hervor, daß die fraglichen Zertifikate in der Zeit vom September 1913 bis Juni 1914 von der *Direction générale des cadastres* in Konstantinopel ausgestellt worden sind, also zu einer Zeit, als das fragliche Gebiet bereits von Bulgarien besetzt war.

Der Schiedsrichter führt Art. 10 des Vertrags von Konstantinopel an:

«L'engagement assumé par la Bulgarie de respecter les titres officiels émanant des autorités ottomanes, implique l'obligation de reconnaître les certificats de propriété dûment émis par l'autorité ottomane compétente sur la base du registre foncier turc dans lequel les immeubles étaient inscrits.»

Ob diese Auslegung richtig ist, muß bezweifelt werden. Sie würde zur Folge haben, daß Bulgarien die ohne die Möglichkeit einer Kontrolle ausgestellten Zertifikate anerkennen müßte, auch wenn sie erst nach der Annexion ausgestellt wären, und dies, obwohl die Zentralgewalt im Okkupationsgebiet keine hoheitlichen Funktionen mehr ausüben kann, somit auch keinen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie ihn die Ausstellung einer den Übergang von Grundeigentum bezeugenden Urkunde darstellt.

Nachdem der Schiedsrichter die Klageforderung hinsichtlich des

Abholzungsrechts an den 14 Yailaks dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hat, befaßt er sich weiter mit den 5 Yailaks, an denen der Dospat Dagh nach dem Klageantrage das eigentumsähnliche Recht »Miri« zustehen sollte. Er weist die in dieser Hinsicht erhobenen Ansprüche bis auf einen, welcher die Waldung »Gougouche« betraf, zurück, weil er aus verschiedenen Gründen den Nachweis des behaupteten Eigentums nicht geführt sieht. Von völkerrechtlichem Interesse ist hierbei die Behandlung des Falles der Wälder »Kargali« und »Tschakmakli«. Die griechische Regierung beanspruchte das Miri an diesen Wäldern zugunsten der Gesellschafter Christofacopoulos und Terfik und bezog sich zum Beweise auf sechs »certificats de propriété« der bereits angegebenen Art. Aus diesen ging hervor, daß die Übertragung des Miri an die Gesellschafter im Mai 1913 im Grundbuch eingetragen worden war.

Die bulgarische Regierung hatte diese Übertragung für ungültig gehalten unter Berufung auf die Okkupation und eine Proklamation des bulgarischen Königs vom 1. Dezember 1912, welche alle auf Grundstücke im besetzten Gebiete bezüglichen Rechtsgeschäfte vom Tage der Okkupation an verbot und für ungültig erklärte.

Der Schiedsrichter hält für entscheidend, ob diese Proklamation völkerrechtlich gültig sei. Er beruft sich zunächst auf Art. 10 des Vertrages von Konstantinopel, den er dahin auslegt, daß in ihm Bulgarien nur den Schutz der vor der Okkupation erworbenen Privatrechte zugesichert habe. Den dieser Auslegung entgegenstehenden Umstand, daß im Art. 10 nicht von »droits acquis avant l'occupation«, sondern »avant l'annexion« die Rede ist, sucht er damit zu erklären, daß »annexion« kein feststehender völkerrechtlicher Begriff sei, daß ferner in den entsprechenden Artikeln der Verträge von Stambul und Athen von »occupation« gesprochen werde und daß schließlich die türkische Regierung eine dem Vertrag von Konstantinopel als Annex beigefügte Erklärung folgenden Inhalts abgegeben habe:

«En ce qui concerne l'article 10 du traité, le Gouvernement impérial ottoman déclare qu'il n'a point consenti, depuis l'occupation par des forces bulgares des territoires cédés, à des cessions de droits à des particuliers, en vue de restreindre les droits souverains à l'Etat bulgare.»

Dieser Beweisführung ist nicht zu folgen. Zunächst ist »Annexion« sehr wohl ein feststehender völkerrechtlicher Begriff, der die endgültige — den Übergang der Souveränität bewirkende — Einverleibung eines fremden Staatsgebietes kennzeichnet¹⁴⁾. Daß er im vorliegenden Falle nicht zufällig gebraucht wurde, zeigt gerade die Erklärung des Annexes: da die bulgarische Regierung hiernach davon ausgehen durfte, daß Rechte des türkischen Staates während der Okkupation nicht an Private ab-

¹⁴⁾ Vgl. hierzu Oppenheim, 4th ed. I § 237; Hall, 8th ed. p. 21 f.; Fauchille, Droit intern. public, I, 1 § 216.

getreten seien, konnte sie nichts dagegen einzuwenden haben, daß alle bis zur Annexion erworbenen Privatrechte aufrechterhalten werden sollten. Die Verträge von Stambul und Athen, die nur die vor der Okkupation erworbenen Rechte schützen, enthalten eine solche Erklärung nicht.

Jedenfalls brauchte Bulgarien eine der türkischen Erklärung zuwider erfolgte Übertragung nicht gegen sich gelten zu lassen. Auch der Schiedsrichter scheint davon auszugehen, daß eine Übertragung der hier fraglichen Rechte im Widerspruch zu der angeführten Erklärung der Türkei gestanden hätte.

Der Schiedsrichter beruft sich weiter auf den Vertrag von London vom 17./30. Mai 1913¹⁴⁾, in welchem die Türkei auf das fragliche Gebiet zugunsten der alliierten Balkanstaaten verzichtet hatte. Daß dieser Vertrag niemals ratifiziert worden ist, hält er für unerheblich, da dessen Bestimmungen durch den Vertrag von Konstantinopel soweit sie nicht diesem zuwiderliefen, aufrechterhalten seien¹⁵⁾. Der Schiedsrichter folgert hieraus, daß die Proklamation des Königs Ferdinand jedenfalls von der Unterzeichnung des Londoner Vertrages an völkerrechtlich wirksam gewesen sei, da sich die Türkei von diesem Zeitpunkte an ihrer Rechte auf das okkupierte Gebiet begeben habe. Da die beklagte Regierung nicht dargetan habe, daß die Übertragung der Miri-Rechte an die Gesellschafter der »Dospat-Dagh« vor diesem Zeitpunkt erfolgt sei, müsse diese Übertragung daher als nichtig angesehen werden.

Dieses Argument kann nicht durchgreifen. Durch die am 17./30. Mai 1913 erfolgte Unterzeichnung erlangte der Londoner Vertrag keine Wirksamkeit, da er einen ausdrücklichen Ratifikationsvorbehalt enthält¹⁶⁾. Neben dem Vertrag von Konstantinopel, der für die Gebietsabtretungen neue Vereinbarungen enthielt, ist für die Aufrechterhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen des Vertrags von London kein Raum.

Im übrigen würde, selbst wenn Bulgarien mit der damit ausgesprochenen Beschränkung des Rechtsverkehrs die einem Okkupanten nach allgemeinem Völkerrecht zustehenden Befugnisse überschritten hätte, die Unwirksamkeit der Proklamation nur im Falle eines Verbleibens des Gebietes bei der Türkei sich ergeben¹⁷⁾.

¹⁴⁾ Martens, N. R. G., 3^e série, t. 8, p. 16ss.

¹⁵⁾ Es handelt sich um den Art. 19: «Les dispositions du Traité de Londres sont maintenues en ce qui concerne le Gouvernement Impérial Ottoman et le Royaume de Bulgarie pour autant qu'elles ne sont pas abrogées ou modifiées par les stipulations qui précèdent» (Martens, N. R. G., 3^e série, t. 8, p. 84).

¹⁶⁾ Art. 1 bestimmt, es solle Frieden und Freundschaft zwischen den Vertragsschließenden herrschen: «à dater de l'échange des ratifications du présent traité». Ferner ist im Article final gesagt: «Le présent traité sera ratifié et les ratifications seront échangées . . . dans le plus bref délai possible.»

¹⁷⁾ Vgl. Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten als Rechts-

Der Schiedsrichter, der somit die Klageforderung zum Teil für begründet erklärt hat, erörtert weiter Art und Umfang der Wiedergutmachung. Er verwirft die Möglichkeit einer Naturalrestitution:

«Les réclamants pour lesquels une demande formée par le Gouvernement hellénique a été considérée comme recevable, sont associés d'une société commerciale comptant d'autres associés encore. Il serait donc inadmissible d'obliger la Bulgarie à restituer intégralement les forêts litigieuses. Il n'est guère vraisemblable, en outre, que les forêts se trouvent dans le même état qu'en 1918. Etant donné que la plupart des droits sur les forêts ont le caractère de droits de coupe d'une quantité fixe de bois, devant être enlevée pendant une période déterminée, une sentence concluant à la restitution serait conditionnée par l'examen de la question de savoir si l'on peut actuellement obtenir la quantité cédée. Une telle sentence exigerait aussi l'examen et le règlement des droits qui pourraient avoir surgi dans l'intervalle en faveur d'autres personnes et être conformes ou non aux droits des réclamants.»

Die Zahlung einer Geldentschädigung seitens der bulgarischen Regierung erscheine somit als die einzig praktische Lösung. Auch hierbei ergäben sich jedoch erhebliche Schwierigkeiten aus dem Umstande, daß bei der Festsetzung der Entschädigung die Anteile derjenigen Gesellschafter, zu deren Gunsten die Klage nicht zum Erfolg geführt habe oder die an dem Verfahren nicht beteiligt gewesen seien, nicht berücksichtigt werden dürften. Es müsse daher eine dem Anteil dieser Gesellschafter entsprechende Quote von der Entschädigung abgezogen werden.

Von völkerrechtlichem Interesse ist dabei die Behandlung des Falles Sallabacheff. Hinsichtlich dieses bulgarischen Staatsangehörigen hatte die griechische Regierung geltend gemacht, er könne auf Grund der Abmachungen zwischen den Gesellschaftern nur dann einen Anteil an den fraglichen Rechten erworben haben, falls diese der Gesellschaft selbst als juristischer Person zuständen. Das sei aber nicht der Fall. Die «Dospat Dagh» sei zwar 1915 ordnungsgemäß gegründet worden, habe aber in Wahrheit nie existiert, da die Gesellschafter ihre Einlagen nicht geleistet hätten. Jedenfalls sei sie aber gemäß Art. 180 des Vertrages von Neuilly durch den Eintritt Griechenlands in den Krieg auf der Seite der Alliierten kraft Gesetzes aufgelöst worden.

Der Schiedsrichter weist diesen Einwand zurück, da er die Gesellschaft als fortbestehend ansieht: Der Grundsatz des Art. 180¹⁸⁾ sei durch eine Ausnahmebestimmung eingeschränkt, die für «les contrats

buch, § 732; Calvo, Le droit international, §§ 3181—3183; Hall, International Law, 8th edition p. 560, Anm. I, p. 579 f.

¹⁸⁾ In Art. 180 heißt es: «Les contrats conclus entre ennemis seront considérés comme ayant été annulés à partir du moment où deux quelconques des parties sont devenues ennemies. . . .»

ayant pour but le transfert de propriétés de biens et effets mobiliers ou immobiliers, lorsque la propriété aura été transférée ou l'objet livré avant que les parties ne soient devenues ennemies»¹⁹⁾ Geltung habe. Ferner lasse sich aus verschiedenen Umständen, wie der Klage vor dem Gemischten Schiedsgericht, den Reklamationen der griechischen Regierung und dem Protokoll einer Gesellschafterversammlung vom 18. Mai 1918 entnehmen, daß sich die Gesellschaft selbst als existent betrachte.

Letzteres Argument erscheint bedenklich, da gegenüber einem gesetzlichen Auflösungsgrund es gleichgültig ist, ob sich die Gesellschaft selbst noch als bestehend ansah.

Die Frage nach der Wirkung des Art. 180 des Vertrages von Neuilly konnte jedoch im übrigen dahingestellt bleiben, da die «Dospat Dagh» im Fall ihrer Auflösung lediglich in das Liquidationsstadium trat und somit ihre Rechtspersönlichkeit erhalten blieb, soweit es sich um die Abwicklung der ihr zustehenden Rechte handelte.

Es ist daher im Ergebnis zutreffend, wenn der Schiedsrichter auf Grund des Gesellschaftsvertrages die Quote berechnet, welche auf die bei der Entschädigung nicht zu berücksichtigenden Gesellschafter entfallen würde. Er stellt fest, daß nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen die Entschädigung nach dem Werte, welchen die Wälder bei der endgültigen Wegnahme, also am 20. IX. 1918 gehabt hätten, zuzüglich der seit diesem Tage aufgelaufenen Zinsen zu bemessen sei. Er bestimmt den Wert des gesamten Waldbesitzes auf 3 200 000 levas (158 levas = 100 Schweizer Franken), wobei er eine Angabe aus dem Protokoll der erwähnten Gesellschafterversammlung vom 18. Mai 1918 zugrunde legt. Von dieser Summe zieht der Schiedsrichter zwei Drittel ab, da die Wälder, hinsichtlich deren die Ansprüche nicht anerkannt worden seien, etwa zwei Drittel des Gesamtbesitzes ausmachten, und kommt nach Abzug der auf die nicht zu berücksichtigenden Gesellschafter entfallenden Quote und Hinzurechnung der aufgelaufenen Zinsen auf eine Summe von 475 000 Goldfranken, welche er der klagenden Regierung zuerkennt. v. Nostitz-Wallwitz

2. Schiedsspruch der vom Völkerbundsrat auf Grund von Art. 320 des Vertrages von St.-Germain eingesetzten Schiedsrichter in Sachen der Konzession der Eisenbahn Zeltweg-Wolfsberg und Unterdrauberg-Woellan-A.-G., vom 7. Oktober 1933¹⁾.

Die Eisenbahn Zeltweg-Wolfsberg und Unterdrauberg-Woellan A.-G. mit Sitz in Wien richtete am 15. Juli 1931 eine Petition an den Völkerbund, der folgender Sachverhalt zugrunde lag:

¹⁹⁾ § 2a des Annexe zu Partie IX Section V des Vertrages von Neuilly.

¹⁾ Soc. d. Nat., doc. C. 587, 1933, VIII. (C. C. T. 545).